

Kurztitel

Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 45/1948

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.1948

Text

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.